

Das Theoriebuch zu myfahrschule.ch

Liebe Fahrschülerin, lieber Fahrschüler

Es freut uns, dass du dich für die Vorbereitung auf die Basis-Theorieprüfung auf myfahrschule.ch entschieden hast.

Die nachfolgende Theorie bildet die Grundlage zur Beantwortung der Fragen, die an der Prüfung gestellt werden. Wir stellen sie dir kostenlos zur Verfügung und schlagen dir vor, diese auszudrucken, so dass du sie jederzeit zum Studieren zur Hand hast.

Gleichzeitig empfehlen wir dir, auf myfahrschule.ch die Fragen und Antworten zu lernen und zu repetieren. Der raffinierte Lernalgorithmus ermöglicht ein optimales Studium, so dass du die Prüfung auf Anhieb bestehen wirst. Und falls dies nicht der Fall sein sollte, erstatten wir dir deinen Einsatz zurück.

Viel Spass beim Lernen wünscht dir

dein myfahrschule.ch-Team

Ausgabe 2008

Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

Massgebende Grundlage für die Theorie sind allein die durch die Bundeskanzlei veröffentlichten Gesetze und Verordnungen. Die Fehlerlosigkeit des nachstehenden Werkes kann nicht garantiert werden.

Zu Gunsten des einfacheren Lesens wird nur die männliche Form verwendet. Natürlich sind damit auch die weiblichen Lenker gemeint.

myfahrschule.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Der Weg zum Führerausweis	3	- Kreuzen	19
2. Kategorien	3	- Einsatz der Beleuchtung	20
3. Grundregeln	5	- Geschwindigkeitsvorschriften	21
4. Verantwortlichkeit	6	7. Reaktionsweg, Bremsweg, Anhalteweg, Überholungsweg.....	22
- Beherrschen des Fahrzeuges	6	- Wichtige Beispiele	22
- Betriebssicherheit	6	- Begriffe und Formeln	23
- Beleuchtung	7	8. Besondere Situationen	27
- Mitfahrende	7	- Zeichen und Weisungen der Polizei	27
- Ladung	8	- Verhalten gegenüber der Strassenbahn	29
- Ausweise	8	- Bahnübergänge	29
- Haftpflicht-Versicherung	9	- Bergstrassen	29
5. Strassen, Markierungen und Signale	9	- Tunnels	30
- Strassen	9	- Abschleppen	30
- Markierungen	11	- Anhänger	31
- Lichtsignale	11	- Verhalten bei Unfällen	31
6. Unterwegs	12	- Pannensignal und Warnblinker	32
- Lernfahrten	12	- Warnsignal	33
- Wegfahren	12	- Ersatzfahrzeuge	33
- Rechtsfahren	12	9. Andere Verkehrsteilnehmer	34
- Nebeneinanderfahren	12	- Fussgänger und Benützer fahrzeugähnlicher Geräte	34
- Hintereinanderfahren	13	- Zusätzliches für Motorradfahrer	35
- Richtungsänderung und Zeichengebung	13	10. Zahlen	35
- Einspuren und Abbiegen	13	11. Strassen-Signalisation	37
- Wenden	14		
- Rückwärtsfahren	14		
- Anhalten und Parkieren	14		
- Sichern	15		
- Vortrittsrecht	15		
- Kreisel (Kreisverkehrsplatz)	17		
- Überholen und Vorbeifahren	17		
- Kolonnen und Umzüge	19		

1. Der Weg zum Führerausweis

Die Wege zum Führerausweis sind je nach Kategorie und Voraussetzungen unterschiedlich. Unter dem **Link „Der Weg zum Führerausweis“ auf myfahrschule.ch** ist das Vorgehen zum Erwerb des Führerausweises der gewünschten Kategorie beschrieben.

Beachte, dass es von Kanton zu Kanton kleine Unterschiede geben kann. Die verbindlichen Informationen sind auf dem Strassenverkehrsamt erhältlich (siehe Links auf myfahrschule.ch).

Zum Erlangen des Lernfahrausweises wird unter anderem ein vom Augenarzt oder Optiker durchgeführter **Sehtest**, der auf dem Formular „Gesuch um Erteilung eines Lernfah- bzw. eines Führerausweises“ zu bestätigen ist, benötigt. Ebenfalls im Voraus kann der **Notthilfe-Kurs** besucht werden. Er ist 6 Jahre gültig. Zudem sind zwei Passfotos (31 mm x 25 mm) erforderlich.

Die Basis-Theorieprüfung ist 2 Jahre gültig. Falls also z.B. mit 16 Jahren die Rollerprüfung abgelegt wird, muss beim Erwerben des Ausweises der Kategorie B im Alter von 18 Jahren die Basis-Theorieprüfung nicht mehr wiederholt werden.

Personen, die nach dem 30. November 1987 geboren wurden, erhalten den **Führerausweis** der Kategorien A ($\geq 125 \text{ cm}^3$ oder $\geq 11 \text{ kW}$) und B nur **auf Probe**. Die Probezeit endet nach drei Jahren, wenn keine Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften begangen werden, welche zum Entzug des Führerausweises und somit zur Verlängerung der Probezeit führen. Für den Erhalt des unbefristeten Führerausweises muss zudem eine zweitägige Weiterbildung absolviert werden.

2. Kategorien

Kat. A, unbeschränkt: Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.

Kat. A, beschränkt: Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.

Kat. A1: Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm^3 und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.

Kat B: Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Führersitz.

Kat. B1: Klein- und Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.

3. Grundregeln

Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, gebrechlichen oder älteren Leuten, ebenso wenn Anzeichen bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Der Fahrzeugführer muss sein Fahrzeug jederzeit unter Kontrolle haben. Somit hat das Fahren zu unterlassen, wer angetrunken, übermüdet, krank, stark erregt oder seelisch aufgewühlt ist. Natürlich beeinträchtigen auch Drogen, Medikamente (v.a. in Verbindung mit Alkohol) die Fahrtüchtigkeit.

Wer sein Fahrzeug einer fahruntüchtigen Person überlässt, macht sich selber strafbar!

Eine unnötige Belästigung der Verkehrsteilnehmer, Anwohner und Passanten durch **Lärm** (z.B. durch unsachgemässe Benutzung des Anlassers, Laufenlassen von Motoren stillstehender Fahrzeuge, hohe Drehzahlen in niedrigen Gängen, unnötiges Herumfahren, Zuschlagen von Motorhauben, Türen und Kofferraumdeckeln, durch Musikgeräte, durch Lärm verursachende Lasten), **Abgase**, **Schmutz** und anderen Belästigungen muss vermieden werden.

4. Verantwortlichkeit

BEHERRSCHEN DES FAHRZEUGES

Der Fahrzeugführer muss sein Fahrstil so anpassen, dass er in jeder Situation die Beherrschung über das Fahrzeug behält.

Alkohol beeinträchtigt die Kontrolle über das Fahrzeug bereits ab 0,2 Promille (erlaubt: 0,5 Promille, Abbau von 1 Promille in ca. 8 Stunden). Negativer Einfluss besteht auch durch die Einnahme von **Medikamenten** und **Drogen** sowie durch **Übermüdung** (bei längeren Fahrten Pausen einplanen).

Während der Fahrt darf der Fahrzeugführer nichts tun, was seine **Aufmerksamkeit** mindert (z.B. ohne Freisprecheinrichtung telefonieren, Radio bedienen). Natürlich darf er auch das Lenkrad nicht loslassen.

Der Fahrzeugehalter, bzw. der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug in keinem Fall einem Fahrer überlassen, der nicht in fähigem Zustand ist oder der den entsprechenden Ausweis nicht besitzt.

BETRIEBSSICHERHEIT

Für die Betriebssicherheit und den Unterhalt des Fahrzeugs ist in erster Linie der Halter, aber auch der Fahrzeugführer verantwortlich.

Die **Bremsen** müssen jederzeit funktionstüchtig sein. Insbesondere nach dem Waschen des Wagens muss deren Funktionieren kontrolliert werden.

Die **Bereifung** muss auf ganzer Lauffläche eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen. (Das Nachrillen von Reifen für Personewagen untersagt.)

Spikes sind nur vom 1.11.-30.4. erlaubt und müssen auf allen vier Rädern montiert sein. Mit Spikes darf nicht über 80 km/h gefahren werden. Zudem dürfen keine Autobahnen- und Autostrassen benützt werden.

Das Fahren mit **Schneeketten** ist nur erlaubt, wenn das Signal „Schneeketten obligatorisch“ oder die gegebenen Strassenverhältnisse dies erfordern. Die Strasse darf durch die Schneeketten nicht beschädigt werden.

Der Führer ist nicht nur verantwortlich für den Zustand des Fahrzeugs sondern auch für denjenigen der Ladung (Überhang, Markierung).

Er soll Kenntnis besitzen über die Anzeigen des Armaturenbretts (z.B. Temperatur-Anzeige)

BELEUCHTUNG

Die Personewagen müssen verschiedene Beleuchtungen aufweisen; Abblendlicht (asymmetrisch: links 50m, rechts 75m), Fernlicht (min. 100m), Standlicht, Rückstrahler, rote Schlusslichter, Bremslichter, Kontrollschildbeleuchtung, Blinklichter. Nebellichter sind nicht vorgeschrieben.

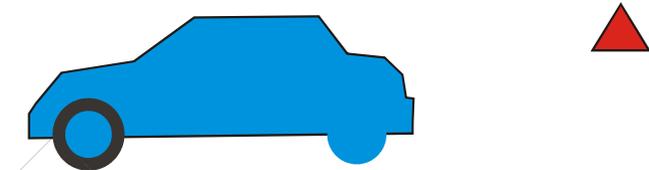
Autos, die für die anderen Verkehrsteilnehmer eine Gefahr bilden müssen ein gelbes Gefahrenlicht aufweisen (besitzen dadurch aber kein Vortrittsrecht).

MITFAHRENDE

In und auf Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (siehe Fahrzeugausweis).

In Personewagen, Lieferwagen, Kleinbussen und leichten Sattelschleppern müssen Führer und Mitfahrende Personen die vorhandenen **Sicherheitsgurten** während der Fahrt tragen.

Ausnahmen: Personen mit ärztlichem Zeugnis und Berufsleute wie Kaminfeger, Mechaniker, Maler etc. die mit der Arbeitskleidung die Gurten beschmutzen würden.



Halter- oder Wohnortwechsel sind innerhalb von 14 Tagen der Behörde mitzuteilen. Nur diese darf Änderungen und Ergänzungen vornehmen. Es ist verboten, mit einem Fahrzeug (auch Anhänger) ohne gültigen Fahrzeugausweis und Kontrollschilder zu fahren. Auch die **Abgaswartungsdokumente** sind stets mitzuführen. Die **Schilder** dürfen auf keinen Fall weder gebogen noch zugeschnitten werden.

HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Alle Motorfahrzeuge, die in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bedürfen einer abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherung. Sie deckt die Haftpflicht des Halters und der Personen, für die er verantwortlich ist (Achtung: Ausnahmen im Ausland), wobei im Schadenfall ein Teil der Kosten zu Lasten des Halters geht.

5. Strassen, Markierungen und Signale

STRASSEN

Einbahnstrassen

Einbahnstrassen dürfen nur in der angezeigten Richtung befahren werden. Es darf also auch nicht gewendet werden.

Einbahnstrassen dürfen auf der ganzen Breite befahren werden. So darf an Hindernissen rechts oder links vorbeigefahren werden.

Beim Linksabbiegen muss ganz links eingespurt werden.

Das Rückwärtsfahren ist nur zum Parkieren oder Ankuppeln eines Anhängers gestattet. Das Anhalten auf der linken Seite ist erlaubt.

Die Einbahnstrasse endet bei der nächsten Verzweigung oder beim Signal „Gegenverkehr“.

Achtung: Ausnahme für z.B. Fahrräder und Motorfahrräder können auf Zusatzschildern angegeben sein.

Auf der anderen Seite der Einbahnstrasse steht das Signal „Einfahrt verboten“.

Haupt- und Nebenstrassen

Wegweiser und Schilder auf Hauptstrassen sind blau, solche auf Nebenstrassen weiss. Fahrzeuge auf Hauptstrassen haben Vortritt gegenüber solchen auf Nebenstrassen.

Autobahn und Autostrasse

Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen.

Die **Höchstgeschwindigkeiten** betragen 120 km/h auf Autobahnen und 100 km/h auf Autostrassen. Allfällige Abweichungen sind signalisiert.

Sind mehrere Spuren vorhanden ist, wenn immer möglich, die rechte zu benützen (Ausnahmen: Stau, Überholmanöver).

Rechts überholen ist verboten. Im Unterschied dazu ist rechts vorbeifahren in folgenden Situationen gestattet: beim Fahren in parallelen Kolonnen, auf Spuren, die mit unterschiedlichen Fahrzielen signalisiert sind, auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten, auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten.

Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze für Pannenfahrzeuge dürfen nur in Notfällen benützt werden. Pannestreifen dürfen nicht zum Abschleppen benützt werden.

Mit einem Anhänger beträgt die Höchstgeschwindigkeit 80 km/h, wobei auf Autobahnen mit 3 Spuren in Fahrtrichtung die linke Spur nicht benutzt werden darf.

Traktoren, Fahrzeuge mit Spikes und Motorräder bis 50 cm³ dürfen Autobahnen und Autostrassen nicht befahren.

Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 t Gesamtgewicht müssen mit einer gültigen Autobahn-Vignette versehen sein.

Radwege und Radstreifen

Radwege und Radstreifen dürfen nur von Radfahrern und Mofafahrern benutzt werden. Ist der Radstreifen durch gelbe unterbrochene Linien begrenzt, darf er von anderen Verkehrsteilnehmern befahren werden, falls dadurch die Rad- und Mofafahrer nicht behindert werden.

Auf Radstreifen darf nicht parkiert werden.

Wird beim Abbiegen ein Radweg oder ein Radstreifen überquert, so muss den Mofa- und Radfahrern der Vortritt gewährt werden.

Rad- und Mofafahrer haben keinen Vortritt, wenn sie vom Radstreifen oder Radweg auf die angrenzende Fahrbahn fahren.

MARKIERUNGEN

Sicherheits-, Leit- und Doppellinien

Sicherheitslinie = ausgezogene weisse Linie (darf auf keinen Fall überfahren werden)

Leitlinie = gestrichelte weisse Linie (darf überfahren werden, wenn es die

Verkehrsverhältnisse erlauben)

Doppellinie = Sicherheits- neben Leitlinie (darf aus der Richtung der Leitlinie überfahren werden)

Orange Linien, z.B. bei Baustellen, heben vorübergehend die Gültigkeit obiger Linien auf.

LICHTSIGNALLE

rotes Licht: Halt!

grünes rundes Licht: Beim Abbiegen haben die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten auf der Querstrasse Vortritt; beim Linksabbiegen hat der Gegenverkehr Vortritt.



gelb/rot: Auf das ruhende gelbe und rote runde Licht folgt das grüne (erst losfahren, wenn das grüne Licht erscheint)

gelbes ruhendes Licht: Es folgt das rote Licht. Wenn möglich noch anhalten.

gelbes Blinklicht: warnt vor Gefahren

grüne Pfeile: Vortritt gegenüber Fussgängern, Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten und Gegenverkehr in Pfeilrichtung

grüner Pfeil und gelbes Blinklicht: Beim Abbiegen Vortritt von Gegenverkehr und Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten auf Querstrasse

Zusatzsignale

Weisse Zahlen geben die Geschwindigkeit der „Grünen Welle“ an. (Beim Einhalten dieser Geschwindigkeit ist die nächste Ampel wieder auf Grün geschaltet.)

Bei stockendem Verkehr muss trotz Grünlicht vor der Verzweigung angehalten werden.

Strassen-Signalisation

Siehe Kapitel 11.

6. Unterwegs

LERNFAHRTEN

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der seit mindestens drei Jahren den Führerausweis der entsprechenden Kategorie besitzt und mindestens 23 Jahre alt ist.

Der Begleiter muss neben dem Führer Platz nehmen, ausser auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder Parkieren. Er muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können.

Auf Lernfahrten müssen die gültigen Ausweise stets mitgeführt werden (Lernfahrausweis und Ausweis des Begleiters). Ebenso ist an der Rückseite des Motorwagens gut sichtbar das weisse „L“ auf blauem Grund anzubringen.

Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen erst befahren, wenn sie genügend ausgebildet, Autobahnen und Autostrassen erst, wenn sie prüfungsfähig sind.

Der Inhaber eines Lernfahrausweises darf auf Motorrädern sowie auf oder in anderen Motorfahrzeugen, mit welchen er Lernfahrten ohne Begleitperson ausführen darf, keine Passagiere mitführen, die nicht selber über den entsprechenden Führerausweis verfügen.

WEGFAHREN

Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet. Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist zum Rückwärtsfahren eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist.

RECHTSFAHREN

Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken. Auf gewölbten oder sonst schwer zu befahrenden Strassen und in Linkskurven kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn die Strecke übersichtlich ist und weder der Gegenverkehr noch nachfolgende Fahrzeugen behindert werden.

Bei schneller Fahrt, nachts und in Kurven hat der Fahrzeugführer einen genügenden Abstand vom rechten Fahrbahnrand einzuhalten.

NEBENEINANDERFAHREN

Sind mehrere Fahrstreifen vorhanden, so kann innerorts die Spur beliebig gewählt werden. Ausserorts ist der äusserste Streifen rechts zu benützen, ausser beim Überholen, beim Einspuren und beim Fahren in parallelen Kolonnen.

Rechts überholen ist verboten. Es ist jedoch erlaubt, in parallel fahrenden Kolonnen rechts an der linken Kolonne vorbei zu fahren.

HINTEREINANDERFAHREN

Beim Hintereinanderfahren ist der Abstand genügend gross zu halten, so dass es auch bei einem überraschenden Bremsen des vorderen Fahrzeuges zu keiner Kollision kommen kann. Als Faustregel gilt bei guten Verhältnissen der 2-Sekunden-Abstand, zähle „21...22“. (Merke dir einen Punkt, an dem das vordere Fahrzeug gerade vorbeigefahren ist. Du solltest frühestens nach 2 Sekunden dort sein.)
Brüskes Bremsen ist nur im Notfall gestattet oder wenn kein anderes Fahrzeug folgt.
Bei stockendem Kolonnenverkehr muss darauf geachtet werden, dass Fussgängerstreifen und Kreuzungen frei bleiben.

RICHTUNGSÄNDERUNG UND ZEICHENGEbung

Jede Richtungsänderung (Einspuren, Fahrstreifenwechsel, Abbiegen, Überholen (auch das Wiedereinbiegen), Wenden, Einfügen des Fahrzeuges in den Verkehr), ist rechtzeitig mit dem Blinker anzuzeigen.

Das Einbiegen in einen Kreisverkehrsplatz ist nicht anzuzeigen, jedoch dessen Verlassen (Zeiger nach rechts).

Entgegenkommenden Fahrzeugen muss beim Linksabbiegen der Vortritt gewährt werden.

Muss beim Rechtsabbiegen auf die linke Fahrbahn ausgeholt werden, muss der Blinker zuerst nach links, dann nach rechts gestellt werden.

EINSPUREN UND ABBIEGEN

Einspuren hilft, den Verkehr flüssig zu halten, indem man dem nachfolgenden Verkehr die Fahrbahn frei hält.

Wer nach rechts abbiegen will, hat sich an den rechten Fahrbahnrand, wer links abbiegen will, gegen die Fahrbahnmitte zu halten.

Folgende Reihenfolge ist einzuhalten: 1. Blick in die Rückspiegel (ausser und innen), 2. Seitenblick, 3. Blinker stellen, 4. einspuren (Geschwindigkeit verlangsamen), 5. abbiegen.

Die Fahrzeugführer müssen frühzeitig Einspuren. Sie haben auch einzuspuren beim Abbiegen ausserhalb von Strassenverzweigungen und, soweit möglich, auf schmalen Strassen.

Beim Einspuren nach links darf der Fahrzeugführer den für den Gegenverkehr bestimmten Raum nicht beanspruchen. Auf dreispurigen Strassen mit oder ohne Markierung darf er mit der gebotenen Vorsicht die mittlere Spur benützen.

Wenn keine Strassenbahn herannaht, dürfen Linksabbieger zum Einspuren deren Fahrraum benützen.

Auf Einbahnstrassen muss zum Linksabbiegen ganz links eingespurt werden, ausser wenn beschränkter Gegenverkehr zugelassen ist.

WENDEN

Das Wenden auf der Fahrbahn ist wenn möglich zu vermeiden. Dazu sind, falls vorhanden, Wendeplätze, Parkplätze etc. zu benützen. An unübersichtlichen Stellen und bei dichtem Verkehr ist das Wenden verboten.

RÜCKWÄRTSFAHREN

Rückwärts darf nur im Schrittempo gefahren werden (5 km/h). Bei Fahrzeugen mit beschränkter Sicht nach hinten ist eine Hilfsperson beizuziehen, wenn nicht jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Das Rückwärtsfahren über Bahnübergänge und unübersichtliche Strassenverzweigungen ist verboten.

ANHALTEN UND PARKIEREN

Das Anhalten auf der linken Strassenseite ist verboten, ausser

- wenn rechts ein Strassenbahngelände verläuft oder
- wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist oder
- auf schmalen Strassen mit schwachem Verkehr oder in Einbahnstrassen

Bei stockendem Kolonnenverkehr müssen Fussgängerstreifen und Kreuzungen frei gehalten werden.

Das freiwillige Halten ist verboten

- an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen
- in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn
- auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längs- und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt
- auf Strassenverzweigungen und näher als 5 m davor und danach
- auf Bahnübergängen, in Unterführungen und in Tunnels
- vor Signalen, falls diese verdeckt würden
- wo das Halteverbot durch das entsprechende Signal „Halten verboten“ oder eine Halteverbotslinie markiert ist

- auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen und dem angrenzenden Trottoir

Das Parkieren ist untersagt

- wo das Halten verboten ist
- auf Hauptstrassen ausserorts
- auf Hauptstrassen innerorts, sofern für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bleibt (6 m)
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen streifen
- näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Bahnübergängen innerorts
- auf Brücken
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden und Grundstücken

Auf signalisierten Parkfeldern dürfen nicht nur Motorwagen, sondern auch andere mehrspurige Fahrzeuge parkiert werden. Dies gilt nicht für Motorräder ohne Seitenwagen.

Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Markierungen oder Signale nicht ausdrücklich zulassen. Kurzes Anhalten auf dem Trottoir zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen von Personen ist erlaubt, sofern für Fussgänger stets ein Raum von 1,5 m Breite frei bleibt.

SICHERN

Vor dem Verlassen des Fahrzeuges muss dieses gegen das Wegrollen und gegen die Verwendung durch Unbefugte gesichert werden.

Es empfiehlt sich, im Gefälle ist nebst dem Einlegen des kleinsten Ganges und dem Ziehen der Handbremse die Räder gegen ein Hindernis am Fahrbahnrand zu lenken oder sogar die Räder z.B. mit einem Stein zu blockieren.

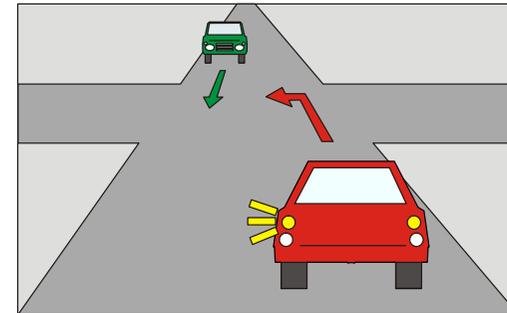
VORTRIITSRECHT

Beim Vortrittsrecht sind alle gleichgestellt: Motorwagen, Bus, Trolleybus, Motorräder, Motorfahräder, Radfahrer, Fuhrwerke, Reiter sowie Führer von Pferden und anderen grösseren Tieren.

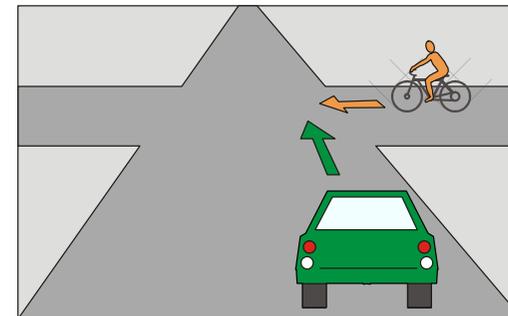
Der Strassenbahn ist der Vortritt zu lassen. Biegt sie jedoch aus einer Nebenstrasse auf eine Hauptstrasse, haben die Fahrzeuge auf der Hauptstrasse Vortritt!

Das Vortrittsrecht darf nicht erzwungen werden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Anzeichen bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Beim Linksabbiegen hat das entgegenkommende Fahrzeug Vortritt.



Auf Nebenstrassen hat das von rechts kommende Fahrzeug Vortritt (Rechtsvortritt).



Auf Hauptstrassen sind Ortstafeln und Verkehrsschilder blau. Fahrzeuge auf Hauptstrassen haben Vortritt. Auf Nebenstrassen sind Ortstafeln und Verkehrsschilder weiss.

In nicht geregelten Fällen, wenn z.B. auf einer Kreuzung von Nebenstrassen aus allen Richtungen gleichzeitig Fahrzeuge eintreffen, müssen die Führer besonders vorsichtig fahren und sich über den Vortritt verständigen.

An unübersichtlichen Stellen muss der Fahrzeugführer einen Sicherheitshalt einschalten und wenn nötig ist eine Hilfsperson beizuziehen.

Wer aus Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Tankstellen etc. oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, hat keinen Vortritt. Ist die Stelle unübersichtlich, muss angehalten werden.

Eine Regelung des Verkehrs durch die Polizei hat eine höhere Priorität als diejenige durch Signale oder Lichtsignale.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr, Sanität und Polizei, die sich durch Blaulicht und Wechselklanghorn ankündigen, müssen alle Strassenbenützer den Vortritt lassen, auch bei Verkehrsregelung durch Lichtsignale. Wenn es zur sofortigen Freigabe der Fahrbahn unerlässlich ist, müssen die Fahrzeugführer mit der gebotenen Vorsicht auf das Trottoir ausweichen. Wer einem vortrittsberechtigten Fahrzeug folgt, hat einen Abstand von 100 m einzuhalten.

KREISEL (KREISVERKEHRSPLATZ)

Der in den Kreisel einbiegende Fahrzeugführer muss den Fahrzeugen im Kreisel den Vortritt gewähren. Beim Einbiegen in den Kreisel muss der Blinker nicht gestellt werden. Ein allfälliger Spurwechsel innerhalb des Kreisels und das Verlassen des Kreisels müssen angezeigt werden.

ÜBERHOLEN UND VORBEIFAHREN

Merke: Im Zweifel nie!

Beim Überholen muss auf die anderen Strassenbenützer, insbesondere auf jene, die überholt werden, Rücksicht genommen werden.

Zum Überholen soll nicht zu nahe aufgeschlossen werden, da sonst der Überblick eingeschränkt und das Beschleunigen schwieriger würde.

Der Geschwindigkeitsunterschied soll mindestens 20 km/h betragen. Je grösser der Unterschied, desto kürzer ist der Überholungsweg (siehe Kapitel „Berechnungen“).

Vor dem Überholen: Blick in die Spiegel, Blick auf die Seite („toter Winkel“), Zeichen geben

Nach dem Überholen hat der Fahrzeugführer wieder einzubiegen, sobald für den überholten Strassenbenützer keine Gefahr mehr besteht. Das Wiedereinbiegen muss angezeigt werden.

Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen.

Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen oder wenn er vor einem Fussgängerstreifen anhält, um Fussgänger das Überqueren der Strasse zu ermöglichen.

Bei den Signalen „Überholen verboten“ und „Überholen für Lastwagen verboten“ dürfen die Führer, sofern gefahrlos möglich, Motorfahrzeuge überholen, die nicht schneller als 30 km/h fahren können (z.B. Traktor).

Das Wechseln auf andere Fahrstreifen zum Überholen ist auf Einspurstrecken untersagt, ausgenommen auf Fahrstreifen, die mit den gleichen Fahrzielen bezeichnet sind.

Auf nicht richtungsgetrennten Strassen mit drei Fahrstreifen darf der Fahrzeugführer den äussersten Streifen links, auf solchen mit vier Fahrstreifen die linke Fahrbahnhälfte nicht zum Überholen benützen.

Es darf kein anderes Fahrzeug überholt werden, welches ein anderes Fahrzeug überholt, ausser wenn eines der überholten Fahrzeuge ein Motorrad oder ein Fahrrad ist und die Strasse breit und übersichtlich ist.

Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Im Kolonnenverkehr darf nur überholen, wer die Gewissheit hat, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können.

Im Bereich von Verzweigungen, wo der Fahrzeugführer die einmündenden Strassen nicht überblicken kann, darf nur überholt werden, wenn er sich auf einer Strasse mit Vortrittsrecht befindet oder der Verkehr durch Polizei oder Lichtsignal geregelt wird.

In unübersichtlichen Kurven sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden. Wenn aber die Benützer der eigenen Fahrbahnhälfte nicht behindert werden, darf rechts von Sicherheitslinien auch in Kurven und vor Kuppen überholt werden. Auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken dürfen nur Fussgänger, Benützer fahrzeugähnlicher Geräte und Radfahrer überholt werden.

Müssen schwere Motorwagen ausserorts vor Bahnübergängen halten, so haben sie einen Abstand von rund 100 m zum Übergang zu wahren, um nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern.

Fahrzeugführer müssen beim Kreuzen und Überholen von Raupenfahrzeugen einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Auf schmalen Strassen dürfen sie erst überholen, wenn ihnen der Führer des Raupenfahrzeugs die Strasse freigegeben hat.

KOLONNEN UND UMZÜGE

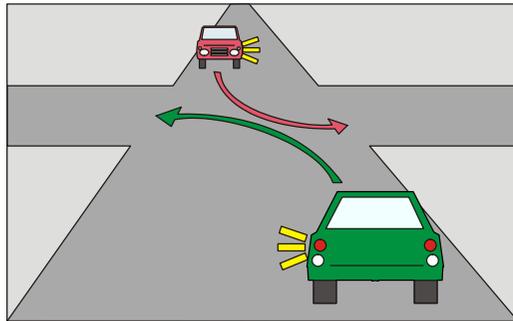
Geschlossene Kolonnen (Fahrzeuge, Fussgänger, Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte), die eine Fahrbahn überqueren, dürfen nicht unterbrochen werden. Bei Verzweigungen ist ihnen nach Möglichkeit der Vortritt zu gewähren.

Ein Trauerzug darf in der Regel nicht überholt werden.

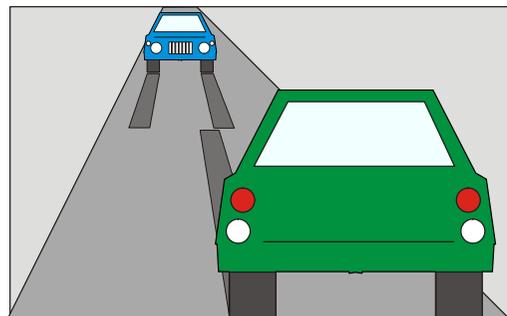
KREUZEN

Es ist rechts zu kreuzen (d.h. aneinander vorbei zu fahren), links zu überholen.

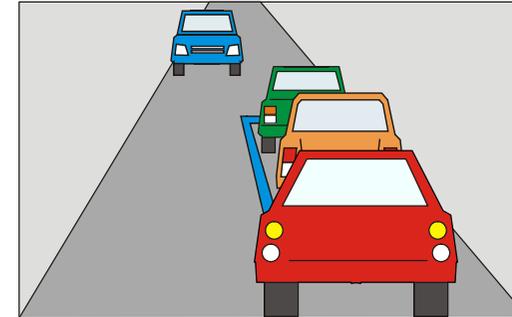
Fahrzeuge aus entgegengesetzten Richtungen, die beide auf einer Kreuzung nach links abbiegen wollen, haben sich links zu kreuzen!



Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann; wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.



Der Fahrzeugführer hat dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen, wenn das Kreuzen durch ein Hindernis auf seiner Fahrbahnhälfte erschwert wird.



Der Fahrzeugführer darf beim Abbiegen nach links auf Strassenverzweigungen die Kurve nicht schneiden. Fahrzeuge aus entgegengesetzten Richtungen, die beide auf einer Kreuzung nach links abbiegen wollen, haben sich links zu kreuzen.

Wo das Kreuzen schwierig ist, hat in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Ist das Kreuzen nicht möglich, so muss das abwärtsfahrende Fahrzeug zurückfahren, sofern das andere sich nicht offensichtlich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

Auf Bergpoststrassen müssen die Fahrzeugführer bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen im Linierverkehr beachten.

Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen nicht möglich haben der Reihe nach Vortritt:
1. Anhängerzüge, 2. Gesellschaftswagen, 3. Lastwagen, 4. leichte Motorwagen.

EINSATZ DER BELEUCHTUNG

Die Beleuchtung ist einzuschalten, sobald das Fahrzeug durch die anderen Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig erkannt werden könnte, spätestens aber ab Beginn der Dämmerung und wenn es die Witterung erfordert.

Fernlichter müssen die Fahrbahn auf eine Entfernung von mindestens 100 m beleuchten.

In Ortschaften soll auf die Fernlichter verzichtet werden.

Abblendlichter sollen bei Motorfahrzeugen auch tagsüber eingeschaltet sein, sicher dann, wenn die Sicht wegen Nebel, Schneetreiben oder starkem Regen weniger als 200 m beträgt.

Von Fernlicht auf Abblendlicht umzuschalten ist

- mindestens 200 m vor dem Kreuzen mit einem anderen Strassenbenutzer oder einer neben der Strasse entgegenkommenden Bahn.
- sofort, wenn ein entgegenkommender Fahrzeugführer durch Ein- und Ausschalten der eigenen Fernlichter darum ersucht.
- beim Hintereinanderfahren, Überholtwerden, Rückwärtsfahren.
- wenn ein Tier geblendet würde.

Vor dem Abblenden ist die Geschwindigkeit zu mässigen und auf allfällige Hindernisse auf der Strasse zu achten.

Nebellichter dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Sicht weniger als 200 m beträgt (Nebel, Schneetreiben oder sehr starker Regen). Nebelschlussleuchten dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Sicht weniger als 50 m beträgt.

Beim Überholen soll auf der Höhe des überholten Fahrzeuges auf Fernlicht geschaltet werden.

Bei längeren Halten (z.B. vor einer Baustelle oder einem Bahnübergang) ist auf das Standlicht umzuschalten.

GESCHWINDIGKEITSVORSCHRIFTEN

Die Geschwindigkeit ist den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen.

Es ist höchstens so schnell zu fahren, dass innerhalb der überblickbaren Strecke angehalten werden kann. Wo das Kreuzen schwierig ist (z.B. auf schmalen Strassen) muss innerhalb der halben Sichtweite angehalten werden können.

Besondere Vorsicht ist erforderlich bei nasser oder vereister Fahrbahn oder mit Laub, Schnee oder mit Splitt bedeckter Strasse.

Glatteis kann z.B. im Schatten oder auf Brücken bereits bei Temperaturen über 0° C vorkommen!

Bei starkem Regen besteht die Gefahr von Aquaplaning, d.h. dass die Reifen die Haftung verlieren und auf dem Wasser schwimmen. Achtung Schleudergefahr!

Die Haftung der Reifen kann mit vorsichtigem Bremsen bei geringer Geschwindigkeit getestet werden.

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für Motorfahrzeuge betragen unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen:

50 km/h in Ortschaften

80 km/h ausserorts

100 km/h auf Autostrassen (immer signalisiert)

120 km/h auf Autobahnen

Der Fahrzeugführer darf ohne zwingenden Grund nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss verhindert und unter Umständen riskante Überholmanöver provoziert.

Der Fahrzeugführer muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls sogar anhalten und hupen, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

7. Reaktionsweg, Bremsweg, Anhalteweg, Überholungsweg

Wichtige Beispiele

Anhaltewege

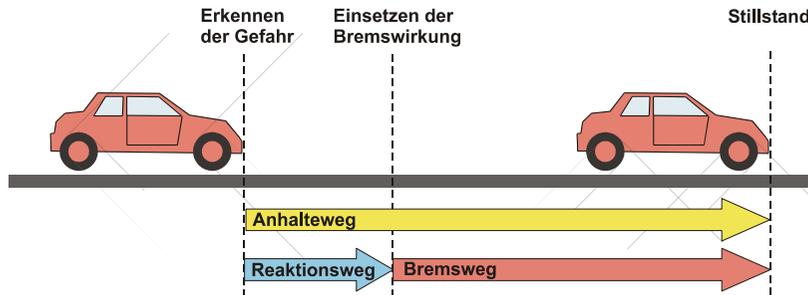
Geschwindigkeit	Strassenverhältnisse	Anhalteweg
40 km/h	gut	23 m
50 km/h	gut	32 m
60 km/h	gut	43 m
80 km/h	gut	71 m
50 km/h	schlecht	mehr als 40 m

Überholungsweg

Fahrzeug mit 80 km/h überholt Fahrzeug mit 60 km/h: Weg = 320 m

Begriffe und Formeln

allgemein: Weg = Geschwindigkeit · Zeit ($s = v \cdot t$)
 z.B. 100 m = 5 m/s · 20 s; 60 km = 30 km/h · 2 h



Reaktionszeit

Die Zeit vom Erkennen der Gefahr bis zum Wirken der Bremsen heisst Reaktionszeit.

Die Reaktionszeit ist abhängig vom Zustand des Fahrers (Müdigkeit, Alkohol, Medikamente etc.) und dessen Aufmerksamkeit (Stress, Ablenkung durch Telefon etc.)

Die durchschnittliche Reaktionszeit von 1 Sekunde wird durch **Bremsbereitschaft** massiv reduziert.

Reaktionsweg

Der während der Reaktionszeit zurückgelegte Weg heisst Reaktionsweg.

Faustregel:

$$\text{Reaktionsweg in m} = \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} \times 3$$

Beispiele:

Geschwindigkeit = 50 km/h: Reaktionsweg = $50 : 10 \times 3 = 15$ m

Geschwindigkeit = 120 km/h: Reaktionsweg = $120 : 10 \times 3 = 36$ m



Der Reaktionsweg ist proportional zur Geschwindigkeit.

D.h.: **doppelte Geschwindigkeit** → **doppelter Reaktionsweg!**

Bremsweg

Der Weg vom Einsetzen der Bremswirkung bis zum Stillstand des Fahrzeuges heisst Bremsweg.

Der Bremsweg ist abhängig vom Zustand der Bremsen und Reifen und dem Zustand der Strasse (Nässe, Schnee etc.)

Faustregeln:

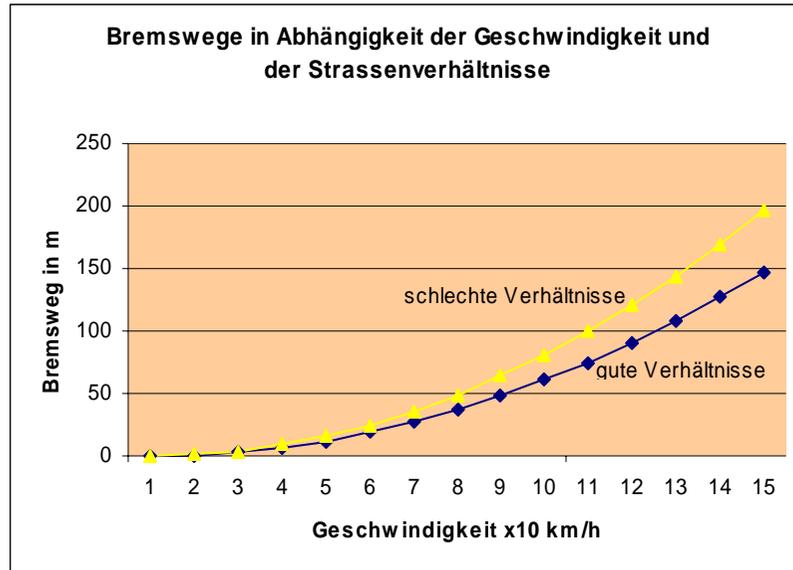
bei guten Verhältnissen (trockene Fahrbahn, gute Reifen):

$$\text{Bremsweg in m} = \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} \times \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} \times \frac{3}{4}$$

(bei guten Verhältnissen)

bei schlechten Verhältnissen (z.B. nasse Fahrbahn):

$$\text{Bremsweg in m (bei schlechten Verhältnissen)} = \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} \times \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10}$$



Der Bremsweg ist nicht proportional zur Geschwindigkeit.
D.h.: doppelte Geschwindigkeit → mehr als doppelter Bremsweg!

Bei schlechten Strassenverhältnissen ist der Bremsweg deutlich länger!

Anhalteweg

Der Anhalteweg setzt sich zusammen aus dem Reaktionsweg und dem Bremsweg.

Faustregel:

$$\text{Anhalteweg in m} = \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} \times \frac{\text{Geschwindigkeit in km/h}}{10} + 7$$

Überholungsweg

Der Geschwindigkeitsunterschied sollte zum Überholen mindestens 20 km/h betragen.

Faustregel:

$$\text{Überholungsweg in m} = \frac{\text{höhere Geschwindigkeit in km/h} \times \text{höhere Geschwindigkeit in km/h}}{\text{Geschwindigkeitsdifferenz in km/h}}$$

Beispiel:

Geschwindigkeit des schnelleren Fahrzeuges: 80 km/h
 Geschwindigkeit des langsameren Fahrzeuges: 60 km/h
 Geschwindigkeitsdifferenz: 20 km/h
 Überholungsweg = $80 \times 80 : 20 = 320$ m
 (Tipp: Rechnung als Bruch notieren und kürzen)

8. Besondere Situationen

ZEICHEN UND WEISUNGEN DER POLIZEI

Die Zeichen der Polizei, der Feuerwehr, der militärischen Verkehrsorgane, der Zollbeamten und der Verkehrskadetten sind zu befolgen. Ebenso zu befolgen sind die Zeichen von Parkhelfern, Bauarbeitern bei Baustellen, Schülerpatrouillen und von Privatpersonen, die z.B. auf einer Unfallstelle den Verkehr regeln.

Die Weisungen der Polizei gehen den Verkehrsampeln, Signalen, Markierungen und den allgemeinen Regeln vor.



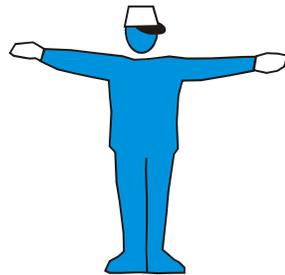
Hochgehaltener Arm: Halt von allen Richtungen!



Heranwinken: Freie Fahrt für die entsprechende Richtung!



Achtung: Tempo verlangsamen!



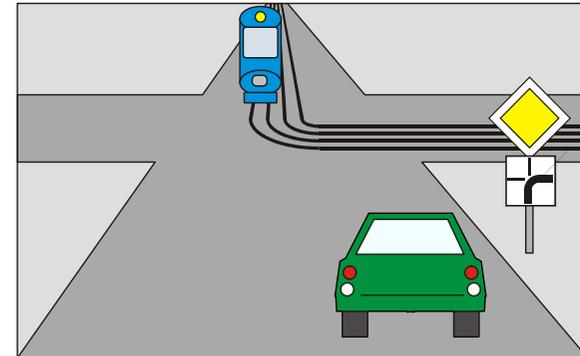
Beide Arme seitlich gestreckt: Halt von hinten und vorne!



Ein Arm seitlich gestreckt: Halt von hinten!

VERHALTEN GEGENÜBER DER STRASSENBAHN

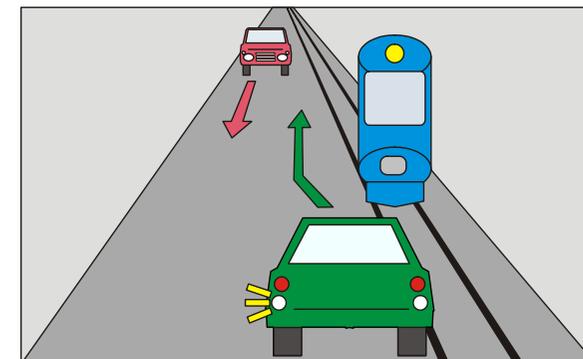
Der Strassenbahn ist das Geleise frei zu geben und der Vortritt zu lassen. Biegt sie jedoch aus einer Nebenstrasse auf eine Hauptstrasse, haben die Fahrzeuge auf der Hauptstrasse Vortritt!



Wenn genügend Fahrraum vorhanden ist wird das fahrende Tram rechts überholt. Ansonsten darf links am fahrenden Tram vorbeigefahren werden, falls keine Verzweigung folgt.

Fährt die Strassenbahn ganz rechts oder ist die rechte Fahrbahn z.B. wegen einer Baustelle nicht befahrbar, darf, sofern der Gegenverkehr nicht behindert wird und es keine Verzweigung hat, links überholt werden. Dieses riskante Manöver sollte aber vermieden werden!

Der in der gleichen Richtung wie die Strassenbahn fahrende Fahrzeugführer muss genügend Abstand halten, um den entgegenkommenden Fahrzeugen das Ausweichen zu ermöglichen.



Das stehende Tram wird, falls eine Schutzinsel vorhanden ist, in langsamer Fahrt rechts überholt.

Ist keine Schutzinsel vorhanden, wird hinter dem Tram angehalten. Wenn keine anderen Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, darf das Tram in langsamer Fahrt überholt werden. Vorsicht, es könnten Passagiere auf die Strasse treten!

Folgt eine Verzweigung, darf das Tram in keinem Fall überholt werden!

Falls kein Tram naht, dürfen Linksabbieger zum Einspuren dessen Fahrraum beanspruchen.

Beim Halten müssen Fahrzeuge zu den Geleisen einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.

Beim Warten hinter dem stehenden Tram ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

BAHNÜBERGÄNGE

Vor Bahnübergängen muss angehalten werden, sobald sich die Schranken zu senken beginnen oder wenn rote Lichter blinken.

Müssen schwere Motorwagen ausserorts vor Bahnübergängen halten, so haben sie einen Abstand von rund 100 m zum Übergang zu wahren, um nachfolgenden Fahrzeugen das Überholen zu erleichtern.

Auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken dürfen nur Fussgänger, Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte und Radfahrer überholt werden. Auf Bahnübergängen mit Schranken ist das Überholen nicht verboten.

Das Parkieren näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Bahnübergängen innerorts ist verboten.

BERGSTRASSEN

Auf Strassen mit starkem Gefälle und auf Bergstrassen ist so zu fahren, dass die Bremsen nicht übermässig beansprucht werden.

Wo das Kreuzen schwierig ist, hat in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Ist das Kreuzen nicht möglich, so muss das abwärtsfahrende Fahrzeug zurückfahren, sofern das andere sich nicht offensichtlich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

Auf Bergpoststrassen müssen die Fahrzeugführer bei schwierigem Kreuzen und Überholen die Zeichen und Weisungen der Führer von Fahrzeugen im Linienverkehr beachten.

Ist auf einer schmalen Strasse das Kreuzen nicht möglich haben der Reihe nach Vortritt: 1. Anhängerzüge, 2. Gesellschaftswagen, 3. Lastwagen, 4. leichte Motorwagen.

Folgen sich auf Bergstrassen schwere Motorwagen kurz hintereinander und ist das Kreuzen schwierig, so haben ihre Führer den Gegenverkehr auf nachfolgende Wagen aufmerksam zu machen.

TUNNELS

Auch in beleuchteten Tunnels ist mit Abblendlicht zu fahren. Rückwärtsfahren und Wenden sind untersagt, ebenso das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge (sofern in Fahrtrichtung nur eine Spur besteht).

In Tunnels darf nur im Notfall angehalten werden. Es muss dann sofort der Motor abgestellt werden.

Bei einem **Stau** ist an der Seite anzuhalten und der Motor muss abgestellt werden. Dabei soll man im Fahrzeug bleiben und das Radio auf der vorgegebenen Frequenz einstellen. Im Falle eines **Brandes** muss das Auto seitlich angehalten und der Motor abgestellt werden. Darauf soll man unverzüglich zu Fuss vom Brandherd weg einen Notausgang aufsuchen.

Bei einer **Panne** muss sofort der Warnblinker eingeschaltet, wenn möglich zur nächsten Ausweichstelle gefahren und unverzüglich die Polizei über das SOS-Telefon benachrichtigt werden.

ABSCHLEPPEN

Die beim Abschleppen zulässige Geschwindigkeit beträgt auf allen Strassen, also auch auf Autobahnen, 40 km/h.

Die Führer von beiden Fahrzeugen müssen im Besitze eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

Beim abgeschleppten Fahrzeug muss hinten gut sichtbar das Pannendreieck angebracht sein.

Motorwagen dürfen höchstens einen Motorwagen ohne Anhänger oder ein Motorrad abschleppen.

Mit einem Motorrad darf nur ein Motorrad abgeschleppt werden. Der Fahrer des abgeschleppten Motorrades muss das Seil so halten, dass er dieses im Notfall loslassen könnte.

Motorfahräder und Fahrräder dürfen nicht abgeschleppt werden.

Lenkung, Bremsen und nachts das Licht müssen noch funktionstüchtig sein.

Kann ein Motorwagen nicht selbst gebremst werden, muss mit einer Stange abgeschleppt werden.

Stangen dürfen nicht länger sein als 5 m, Abschleppseile oder -kabel dürfen höchstens 8 m lang sein.

Entstehen beim Abschleppen Schäden, ist der Halter des Zugfahrzeuges haftbar.

Auf **Autobahnen und Autostrassen** darf nur bis zur nächsten Ausfahrt abgeschleppt werden. Für die Schleppfahrt ist der rechte Fahrstreifen und nicht der Pannestreifen zu benutzen.

Beim Abschleppen auf Autobahnen und Autostrassen dürfen die Warnlinker eingeschaltet werden.

ANHÄNGER

Mit einem Anhänger darf nicht schneller als 80 km/h gefahren werden. Dies gilt auch auf Autobahnen.

In einem Anhänger dürfen keine Personen transportiert werden.

Das Verwenden von Anhängern ist nur gestattet, wenn dies in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist.

Anhänger müssen vorne zwei weisse und hinten zwei rote, dreieckige Rückstrahler aufweisen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Bei einem Unfall müssen alle Beteiligten sofort anhalten.

Zum Vermeiden weiterer Unfälle ist unverzüglich die Unfallstelle zu sichern (Warnblinkanlage, Pannensignal, Verkehr regeln auch durch Passanten).

Sind Personen verletzt so haben alle beteiligten und unbeteiligten Personen, so weit es ihnen zumutbar ist, Hilfe zu leisten. In diesem Fall ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.

Polizei-notruf: 117

Bewusstlose sind in die Seitenlage zu bringen und stets zu überwachen.

Bei kleinen Schürfungen oder Prellungen ist die Polizei nicht zu benachrichtigen, der Verursacher muss aber dem Geschädigten Adresse und Telefonnummer hinterlassen.

Die Unfallstelle darf vor dem Eintreffen der Polizei nur zum Schutze der Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs verändert werden. Die Situation ist vorher mit Kreide zu markieren.

Will ein Geschädigter die Polizei beiziehen, obschon keine Meldepflicht besteht, ist dem Folge zu leisten. Alle Beteiligten müssen in diesem Fall bei der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken, bis sie von der Polizei entlassen werden.

Erfährt ein Fahrer erst im Nachhinein, dass er an einem Unfall mitbeteiligt war, hat er sich unverzüglich bei der Polizei zu melden.

Ist der Beizug der Polizei nicht nötig (kleiner Sachschaden), sollte trotzdem das „Europäische Unfallprotokoll“ ausgefüllt werden. Zudem sind die Namen von Zeugen zu notieren.

Ist in Abwesenheit des Geschädigten Sachschaden entstanden (z.B. Parkschaden), ist der Geschädigte sofort zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, ist die Polizei zu verständigen.

Bei Unfällen auf Bahnübergängen ist unverzüglich die Bahnverwaltung zu informieren.

PANNENSIGNAL UND WARNBLINKER

Das vorgeschriebene Pannensignal muss im Fahrzeug leicht zugänglich sein. Es ist am Fahrbahnrand aufzustellen, sobald ein Fahrzeug aus zwingenden Gründen vorschriftswidrig auf der Fahrbahn abgestellt werden muss.

Es muss mindestens 50 m, auf Strassen mit schnellem Verkehr mindestens 100 m, hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden.

Das Pannensignal ist auch an der Rückseite abgeschleppter Pannenfahrzeuge anzubringen.

Warnblinklichter dürfen nur zur Warnung vor Gefahren verwendet werden:

- am stehenden Fahrzeug als Ergänzung zum Pannensignal
- am fahrenden Fahrzeug zur Warnung der nachfolgenden Fahrzeuge vor plötzlich auftauchenden Stau
- beim Abschleppen auf Autobahnen und Autostrassen
- am Schulbus beim Ein- und Aussteigenlassen

WARNSIGNAL

Hupesignale sind nur in Notfällen erlaubt.

Akustische Warnsignale sind zu geben, wenn **Kinder** im Bereich der Strasse nicht auf den Verkehr achten sowie ausserorts vor unübersichtlichen, engen Kurven.

Hupen allein genügt aber nicht, es muss auch die Geschwindigkeit verlangsamt und nötigenfalls angehalten werden.

Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen nur Lichtsignale gegeben werden. Akustische Warnsignale sind nur in Notfällen zulässig.

Die Verwendung von Warnsignalen zu Rufzwecken ist verboten.

ERSATZFAHRZEUGE

Das Übertragen der Kontrollschilder auf ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie kann durch die kantonale Behörde durchgeführt werden. Dauert die Verwendung des Ersatzfahrzeuges nicht mehr als 30 Tage, so ist eine Meldung an die Versicherung nicht notwendig.

9. Andere Verkehrsteilnehmer

FUSSGÄNGER UND BENÜTZER FAHRZEUGÄHNLICHER GERÄTE

Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.

Fahrzeuge, welche die Geschwindigkeit verlangsamen oder anhalten, um Fussgängern das Überqueren der Strasse zu ermöglichen, dürfen nicht überholt werden.

Bei Verzweigungen mit Verkehrsregelung haben abbiegende Fahrzeugführer den Fussgängern oder Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten für das Überqueren der Querstrasse den Vortritt zu lassen. Dies gilt bei Lichtsignalen nicht, wenn die Fahrt durch einen grünen Pfeil freigegeben wird und kein gelbes Warnlicht blinkt.

Auf Strassen ohne Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer im Kolonnenverkehr nötigenfalls zu halten, wenn Fussgänger oder Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten darauf warten, die Fahrbahn zu überqueren.

Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.

Bei Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung, die durch eine Verkehrsinsel unterteilt sind, gilt jeder Teil des Überganges als selbständiger Streifen.

Für die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln

Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schrittempo fahren.

ZUSÄTZLICHES FÜR MOTORRADFAHRER

Die Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen sowie von Kleinmotorrädern und Motofahrrädern müssen während der Fahrt geprüfte Schutzhelme tragen.

Auf Motorrädern darf nur eine Person Platz nehmen. Sie hat rittlings zu sitzen und muss Trittbretter oder Fussrasten benutzen können. Kinder unter 7 Jahren benötigen einen behördlich genehmigten Kindersitz.

Im Seitenwagen von Motorrädern darf auf jedem Sitz nur eine Person Platz nehmen. Ein erwachsener Mitfahrer darf jedoch ein höchstens 7-jähriges Kind mitführen.

10. Zahlen

0.5 ‰	maximal erlaubter Alkoholgehalt im Blut zum Führen eines Fahrzeuges
1.6 mm	minimale Profiltiefe des Pneus auf der ganzen Lauffläche
1 m	seitlicher Abstand beim Kreuzen oder Überholen von Raupenfahrzeugen
1 m	Überragt die Ladung das Fahrzeug hinten um mehr als 1 m, muss diese durch einen Signalkörper markiert werden
1.5 m	minimaler Abstand beim freiwilligen Parkieren oder Halten neben Tramschienen
1.5 m	minimaler Platz für Fussgänger beim Halten auf dem Trottoir
2 m	Abstand beim Warten hinter der stehenden Strassenbahn
2 sec	sollte der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug betragen (zähle: 21, 22)
2.55 m	Höchstbreite für Motorfahrzeuge und Anhänger
3 m	Mindestabstand beim freiwilligen Halten zu Einspurstrecken, Sicherheits-, Längs- und Doppellinien

3 m	Überhang der Ladung über das Fahrzeug vorne, gemessen ab der Mitte des Lenkrades (nach hinten: 5 m ab Hinterachse; ab 1 m mit Signalkörper)
4 m	Maximalhöhe inkl. Ladung
5 m	Überhang der Ladung über das Fahrzeug hinten, gemessen ab der Mitte der Hinterachse. Markierung ab 1 m mit Signalkörper (nach vorne 3 m ab Mitte des Lenkrades)
5 m	Mindestabstand zum Fussgängerstreifen beim freiwilligen Halten
5 m	Abstand zur Querfahrbahn beim freiwilligen Halten vor odernach der Verzweigung
5 m	maximale Länge einer Abschleppstange
8 m	maximale Länge eines Abschleppseils (Minimallänge: 5 m)
10 m	Näher als 10 m vor und nach Tafeln von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, ist das Halten nur zum Ein- oder Aussteigenlassen erlaubt. Das Gleiche gilt 10 m vor und nach Feuerwehrgebäuden
12 m	Maximallänge von Motorfahrzeugen
20 m	minimaler Abstand beim Parkieren vor Bahnübergängen innerorts
20 m	Distanz, aus der nachts das hintere Kontrollschild lesbar sein muss
20 km/h	minimale Geschwindigkeitsdifferenz zum Überholen
20 km/h	Höchstgeschwindigkeit auf Strassen in Wohn- oder Geschäftsquartieren
20 - 100 m	Abstand der Vorwegweiser innerorts vor Verzweigungen
40 km/h	maximale Geschwindigkeit beim Abschleppen
50 km/h	Höchstgeschwindigkeit innerorts
0 - 50 m	Gefahrensignale stehen innerorts maximal 50 m vor der Gefahrenstelle
50 m	Nebelschlusslichter dürfen nur eingeschaltet werden, wenn die Sichtweite weniger als 50 m beträgt
50 m	minimaler Abstand beim Parkieren vor Bahnübergängen ausserorts
50 m	hinter dem defekten Fahrzeug muss das Pannensignal aufgestellt werden (auf Strassen mit schnellem Verkehr min. 100 m)
50 kg	Maximale Belastung von Dachträgern (Ausnahmen siehe Fahrzeugausweis)
80 km/h	Mindestgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf Autobahnen und Autostrassen
80 km/h	Höchstgeschwindigkeit ausserorts
80 km/h	Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Anhänger
100 km/h	Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen
100 m	hinter dem defekten Fahrzeug muss das Pannensignal auf Strassen mit schnellem Verkehr aufgestellt werden
100 m	minimaler Abstand hinter einem vortrittsberechtigten Fahrzeug
120 km/h	Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen
150 - 250 m	Distanz der Gefahrensignale ausserorts vor der Gefahrenstelle
150 - 250 m	Distanz der Vorwegweiser ausserorts vor Verzweigungen

200 m vor dem Kreuzen mit anderen Strassenbenützern muss spätestens abgeblendet werden

- Tel. 117 Polizeinotruf
- Tel. 118 Feuerwehrnotruf
- Tel. 140 Strassenhilfe
- Tel. 144 Sanitätsnotruf
- Tel. 1414 Rega Rettungshelikopter
- Tel. 1415 Air-Glaciers
- Tel. 163 Strassenverkehrs-Informationen

11. Signalisationen

Zonenbezeichnungen



Tempo-30-Zone

Hier muss besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden.



Aufhebung Tempo-30-Zone

Ab hier gilt die Höchstgeschwindigkeit der entsprechenden Strasse (z.B. innerorts 50 km/h).



Begegnungszone

Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten haben auf der ganzen Verkehrsfläche Vortritt. Parkieren ist nur auf markierten Plätzen erlaubt.



Aufhebung Begegnungszone

Aufhebung der Begegnungszone



Fussgängerzone

Fahrverkehr ist hier verboten (allfällige Ausnahmen auf Zusatztafeln); Parkieren ist nur auf markierten Plätzen erlaubt.



Aufhebung Fussgängerzone

Aufhebung der Fussgängerzone

Gefahrensignale



Rechtskurve

Kurvensignale warnen vor unübersichtlichen Kurven. Unbedingt vor der Kurve abbremsen!



Linkskurve

Vor Kurve abbremsen und möglichst rechts fahren.



Doppelkurve nach rechts beginnend

Vor kurvenreichen Strecken ist auf einer Zusatztafel (5.03) deren Länge angegeben.



Doppelkurve nach links beginnen

Innerorts stehen normalerweise keine Kurvensignale.



Schleudergefahr

Signal warnt vor Schleudergefahr durch Eis, Spurrillen etc..



Unebene Fahrbahn

Das Fahrzeug könnte hier gefährliche Schläge erleiden oder die Bodenhaftung verlieren.



Engpass

Hier ist das Kreuzen erschwert. (Nötigenfalls Zusatztafel 5.15 mit Angabe der schmalsten Stelle)



Verengung rechts

Das Kreuzen ist durch einseitige Verengung der Strasse erschwert. (Nötigenfalls Zusatztafel 5.15 mit Angabe der schmalsten Stelle)



Verengung links

Das Kreuzen ist durch einseitige Verengung der Strasse erschwert.



Gefährliches Gefälle

Das stärkste Gefälle beträgt min. 10%. Achtung: Längerer Bremsweg; rechtzeitig zurückschalten!



Starke Steigung

Die stärkste Steigung beträgt min. 10%. Rechtzeitig zurückschalten!



Rollsplitt

Achtung: Längerer Bremsweg, Schleudergefahr!



Steinschlag

Warnung vor Steinen, die auf der Strasse liegen oder herabfallen könnten. Nicht unnötig anhalten!



Baustelle

Warnung vor Hindernissen auf der Fahrbahn. Unbedingt langsamer fahren und nicht überholen!



Schranken

Vorsignal vor Bahnübergang, Flugplatz, Zoll etc.



Bahnübergang ohne Schranken

Vorsignal vor Bahnübergang mit Blinklicht oder Andreaskreuz



Distanzbaken

Mit 3 Streifen: bei Vorsignal vor Bahnübergang; mit 2 Streifen nach einem Drittel der Distanz bis zum Übergang; mit einem Streifen nach weiterem Drittel.



Andreaskreuz

Steht bei einem Bahnübergang ohne Schranken, mit einem Geleise



Andreaskreuz

Steht bei einem Bahnübergang ohne Schranken, mit einem Geleise.



Andreaskreuz

Steht bei einem Bahnübergang ohne Schranken; mit mehreren Geleisen.



Andreaskreuz

Steht bei einem Bahnübergang ohne Schranken; mit mehreren Geleisen.



Einfaches Blinklicht

"Halt!"



Wechselblinklicht

"Halt!"



Strassenbahn

Es wird eine Kreuzung mit einer Strassenbahn folgen. Dieses Signal wird innerorts verwendet.



Fussgängerstreifen

Vorsignal für Fussgängerstreifen, die schlecht oder spät erkannt werden könnten. Beim Fussgängerstreifen steht das Signal 4.11.



Kinder

Dieses Signal steht z.B. vor Schulhäusern und Spielplätzen. Vorsicht!



Wildwechsel

Es ist mit Wild auf der Fahrbahn zu rechnen. Geschwindigkeit verlangsamen und im Notfall auf Abblendlicht umschalten.



Tiere

Warnung vor unbeaufsichtigten Tieren auf der Fahrbahn (z.B. bei uneingezäunten Weidegebieten oder Alpaufzügen).



Gegenverkehr

Dieses Signal steht an Stellen, wo man eigentlich nicht zwingend mit Gegenverkehr rechnen würde.



Lichtsignal

Achtung, das folgende Lichtsignal könnte auf „Rot“ stehen.



Flugzeuge

Warnung vor tief fliegenden oder rollenden Flugzeugen.



Seitenwind

An dieser Stelle tritt häufig starker Seitenwind auf. Besonders gefährlich bei hoher Geschwindigkeit und beim Überholen.



Andere Gefahren

Warnung vor Gefahren, für die kein spezielles Signal besteht.



Stau

Warnt vor stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugkolonnen.

Vorschriftssignale (Verbots-, Gebotssignale)



Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

Das Befahren der Strasse ist in beiden Richtungen für alle Fahrzeuge verboten (Signal gilt nicht für Reiter, Handwagen und Kinderwagen, Invalidenfahrstühle im Schrittempo, geschobene Fahrräder, Motorfahrräder und zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden.)



Einfahrt verboten

Die Durchfahrt ist nur in der Gegenrichtung gestattet. Am anderen Ende der Strasse steht das Signal "Einbahnstrasse" 4.08.



Verbot für Motorwagen

Die Durchfahrt ist für alle leichten und schweren Motorwagen sowie Motorräder mit Seitenwagen verboten.



Verbot für Motorräder

Dieses Verbot gilt für alle zwei- und dreirädrigen Motorräder. Die Durchfahrt mit Motorwagen ist gestattet



Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder

Die Durchfahrt mit Motorrädern und Motorwagen gestattet



Verbot für Motorfahrräder

Die Durchfahrt mit Fahrrädern, Motorrädern, Motorwagen ist gestattet. Ebenso mit Motorfahrrädern mit abgestelltem Motor.



Verbot für Lastwagen

Die Durchfahrt für Motorwagen mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht ist verboten. Davon ausgenommen sind Gesellschaftswagen.



Verbot für Gesellschaftswagen

Durchfahrt mit Personenwagen und Lastwagen gestattet, ebenso mit Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3.5 t



Verbot für Anhänger

Die Durchfahrt ist für Motorfahrzeuge mit Anhänger verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge mit landwirtschaftlichem Anhänger.



Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhängern

Vom Verbot ausgenommen sind Anhänger, deren Gesamtgewicht die auf einer zusätzlichen Tafel vermerkte Angabe nicht übersteigen.



Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung

Gilt für alle Fahrzeuge, die entsprechend gekennzeichnet sein müssen.



Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Gilt für alle Fahrzeuge, deren Ladung wasserunreinigende Stoffe enthält.



Verbot für Tiere

Verbietet den Verkehr mit Zug-, Reit- und Saumtieren. Die Durchfahrt mit Fahrzeugen ist erlaubt.



Verbot für Fussgänger

Der Zugang für Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten ist verboten.



Verbot für fahrzeugähnliche Geräte

Die Durchfahrt für Benutzer von Rollschuhen, Inline-Skates etc. ist verboten.



Skifahren verboten

Das Fahren mit Skis jeglicher Art ist verboten.



Schlitteln verboten

Das Fahren mit Schlitten jeglicher Art ist verboten.



Verbot für Motorwagen und Motorräder

Die Durchfahrt ist für Motorfahräder gestattet.



Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder

Auf unbedeutenden Nebenstrassen sowie innerorts können in einem Signal drei Verbotssymbole dargestellt werden.



Höchstgewicht

Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem Betriebsgewicht von mehr als 5.5 t dürfen hier nicht durchfahren.



Achsdruk

Die Belastung einer Achse darf den angegebenen Wert nicht übersteigen.



Höchstbreite

Fahrzeuge, die mit der Ladung breiter als der angegebenen Wert sind, dürfen hier nicht durchfahren.



Höchsthöhe

Fahrzeuge, die mit der Ladung höher als der angegebene Wert sind, dürfen hier nicht durchfahren. Das Signal steht vor Passagen, die niedriger als 4 m sind.



Höchstlänge

Fahrzeuge, die mit der Ladung länger als der angegebenen Wert sind, dürfen hier nicht durchfahren.



Höchstgeschwindigkeit

Die angegebene Geschwindigkeit darf auch bei guten Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen nicht überschritten werden.



Ende der Höchstgeschwindigkeit

Ab hier gilt die Höchstgeschwindigkeit der entsprechenden Strasse (z.B. ausserorts 80 km/h).



Höchstgeschwindigkeit 50 generell

Dieses Signal gibt die Höchstgeschwindigkeit in km/h in Ortschaften an.



Ende Höchstgeschwindigkeit 50 generell

Ab hier gilt die Höchstgeschwindigkeit der entsprechenden Strasse (z.B. ausserorts 80 km/h).



Mindestgeschwindigkeit

Diese Geschwindigkeit darf bei normalen Verhältnissen nicht unterschritten werden.



Ende der Mindestgeschwindigkeit

Ab hier ist keine Mindestgeschwindigkeit mehr erforderlich.



Fahrtrichtung rechts

Vor dem Signal muss rechts abgebogen werden.



Fahrtrichtung links

Vor dem Signal muss links abgebogen werden.



Hindernis rechts umfahren

Am folgenden Hindernis muss rechts vorbeigefahren werden.



Hindernis links umfahren

Am folgenden Hindernis muss links vorbeigefahren werden.



Geradeausfahren

Das Abbiegen nach links oder rechts ist verboten.



Rechtsabbiegen

An dieser Stelle muss rechts abgebogen werden. Auf Autobahnen muss in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn gewechselt werden.



Linksabbiegen

An dieser Stelle muss links abgebogen werden. Auf Autobahnen muss in der angezeigten Richtung auf die Gegenfahrbahn gewechselt werden.



Rechts- oder Linksabbiegen

An dieser Stelle muss rechts oder links abgebogen werden.



Geradeaus oder Rechtsabbiegen

An dieser Stelle muss geradeaus gefahren oder nach rechts abgebogen werden.



Geradeaus oder Linksabbiegen

An dieser Stelle muss geradeaus gefahren oder nach links abgebogen werden.



Kreisverkehrsplatz

Die Pfeile geben die Richtung des Verkehrs im Kreisel an. Den von links kommenden Fahrzeugen muss der Vortritt gewährt werden. Erscheint in Verbindung mit dem Signal „Kein Vortritt“ 3.02.



Abbiegen nach rechts verboten

Das Abbiegen nach rechts ist verboten.



Abbiegen nach links verboten

Das Abbiegen nach links ist verboten.



Überholen verboten

Das Überholen von mehrspurigen, fahrenden Motorfahrzeugen und Stassenbahnen ist verboten. Sofern gefahrlos möglich, dürfen Motorfahrzeuge, die nicht schneller als 30 km/h fahren dürfen, überholt werden. Sicherheitslinien dürfen nie überfahren werden. An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.



Ende des Überholverbotes

Man darf mit der entsprechenden Vorsicht wieder überholen.



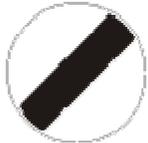
Überholen für Lastwagen verboten

Führer von Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 t dürfen keine mehrspurigen, fahrenden Motorfahrzeuge und Strassenbahnen überholen.



Ende des Überholverbotes für Lastwagen

Man darf mit der entsprechenden Vorsicht wieder überholen.



Freie Fahrt

Ab hier gelten die allgemeinen Verkehrsregeln. Zuvor signalisierte Änderungen gelten nicht mehr.



Wenden verboten

Das Wenden von Fahrzeugen ist verboten.



Mindestabstand

Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht mehr als 3.5 t müssen den angegebenen Abstand einhalten.



Schneeketten obligatorisch

Mindestens zwei Antriebsräder von Motorwagen müssen mit Ketten versehen sein. Gilt auch für Autos mit Allradantrieb. Spikes genügen nicht.



Ende des Schneeketten-Obligatoriums

Schneeketten sind nicht mehr obligatorisch.



Halten verboten

Das freiwillige Halten ist verboten. Ausnahmen sind auf Zusatztafeln angegeben. Anfang, Wiederholung und Ende können mit zusätzlichen Pfeilen angegeben sein. Gilt auch für das angrenzende Trottoir.



Parkieren verboten

Kurzes Anhalten (Güterumschlag, Ein- Aussteigen lassen) ist gestattet. Ausnahmen sind auf Zusatztafeln angegeben. Gilt auch für das angrenzende Trottoir.



Zollhaltestelle

Verpflichtet zum Halten. Evtl. ist die Durchfahrt mit max. 20 km/h erlaubt.



Polizei

Dieses Schild verpflichtet zum Halten.



Radweg

Führer von einspurigen Fahrrädern und Motorfahrrädern sind verpflichtet, diesen Weg zu benutzen. Ebenfalls erlaubt für Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (z.B. Inline-Skates).



Ende des Radweges

Achtung: Beim Einbiegen auf eine Haupt- oder Nebenstrasse haben die anderen Fahrzeuge Vortritt.



Fussweg

Fussgänger sind verpflichtet, diese Wege zu benutzen. Fehlen Fussweg und Trottoir, dürfen Fussgänger den Radweg benutzen.



Reitweg

Reiter (auf oder neben dem Pferd) müssen diese Wege benutzen



Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen

Die verschiedenen Benutzer haben getrennte Verkehrsflächen.



Gemeinsamer Rad- und Fussweg

Die Verkehrsfläche für die verschiedenen Benutzer ist nicht getrennt.



Busfahrbahn

Dieses Signal steht bei einer Fahrbahn, die nur für Busse im öffentlichen Verkehr bestimmt ist und die von anderen Fahrzeugen nicht befahren werden darf.

Vortrittssignale



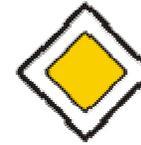
Stopsignal

Der Führer ist verpflichtet anzuhalten und dem Verkehr der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu lassen. Das Fahrzeug darf nicht über die Haltelinie hinausragen. Wird der Verkehr durch eine Ampel oder einen Polizisten geregelt, so verliert das Signal seine Bedeutung.



Kein Vortritt

Der Führer ist verpflichtet dem Verkehr der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu lassen. Das Signal wird durch die Wartelinie („Haifisch-Zähne“) ergänzt. Wird der Verkehr durch eine Ampel oder einen Polizisten geregelt, so verliert das Signal seine Bedeutung.



Hauptstrasse

Fahrzeuge auf Hauptstrassen haben Vortritt.



Ende der Hauptstrasse

Ende der Vortrittsberechtigung, es gilt Rechtsvortritt.



Verzweigung mit Strasse ohne Vortritt

Die Fahrzeuge auf dieser Strasse haben auf der nächsten Kreuzung Vortritt. Dieses Schild steht auf Nebenstrassen.





Vortritt vor dem Gegenverkehr

einspurige Fahrzeuge, wenn gefahrloses Kreuzen möglich ist.
Entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge müssen warten. Sind bereits entgegenkommende Fahrzeuge im Engpass, muss auf den Vortritt verzichtet werden.
auf der Gegenseite steht das Signal "Dem Gegenverkehr Vortritt lassen" 3.09)

Hinweissignale



Autobahn

Dieses Signal steht zu Beginn einer Autobahn. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h. Zuvor signalisierte Beschränkungen sind aufgehoben.



Ende der Autobahn

Ab hier gelten wieder die allgemeinen Verkehrsregeln.



Autostrasse

Dieses Signal steht zu Beginn einer Autostrasse. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Achtung Gegenverkehr!



Ende der Autostrasse

Ab hier gelten wieder die allgemeinen Verkehrsregeln.



Bergpoststrasse

Den Weisungen und Zeichen der Führer von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ist Folge zu leisten.



Ende der Bergpoststrasse

Ende der Bergpoststrasse.



Tunnel

Abblendlichter einschalten! Das Rückwärtsfahren, Wenden und Überholen von mehrspurigen Fahrzeugen ist verboten (Ausnahme bei mehrspurigen Fahrstreifen).



Einbahnstrasse

Das Befahren ist nur in der angezeigten Richtung erlaubt. Links anhalten und parkieren ist erlaubt. Am anderen Ende der Strasse steht das Schild "Einfahrt verboten" (2.02). Evtl. zusätzliche Angabe, dass mit Gegenverkehr von z.B. Fahrrädern gerechnet werden muss.



Einbahnstrasse mit Gegenverkehr

Die Art des Gegenverkehrs wird durch Symbole oder Text angegeben.



Sackgasse

Diese Strasse ist nicht durchgehend befahrbar.



Wasserschutzgebiet

Dieses Signal kennzeichnet ein Gebiet, in dem sich die Führer mit wassergefährdenden Ladungen besonders vorsichtig verhalten müssen.



Standort eines Fussgängerstreifens

Mit diesem Signal wird der Standort eines Fussgängerstreifens angegeben. Es steht ausserorts und bei schlecht erkennbaren Fussgängerstreifen innerorts.



Fussgängerunterführung

Fussgänger müssen diese Unterführungen benützen, sofern sie nicht mehr als 50 m davon entfernt sind.



Fussgängerüberführung

Fussgänger müssen diese Überführungen benützen, sofern sie nicht mehr als 50 m davon entfernt sind.



Spital

In der Nähe dieses Signals muss besonders rücksichtsvoll gefahren werden.



Ausstellplatz

Langsame Fahrzeuge müssen hier schnellere vorbeilassen. Freiwilliges Halten ist untersagt.



Abstellplatz für Pannenfahrzeuge

Für Nothalte reservierte Plätze auf Autobahnen und Autostrassen. Das freiwillige Halten ist verboten.



Notfallspur

Fahrzeuge, deren Bremsen versagen, können in dieser Kieswanne zum Stillstand gebracht werden.



Parkieren gestattet

Auf zusätzlichen Tafeln können Einschränkungen angegeben werden.



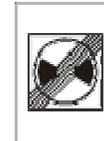
Parkplatz mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel

„Park and Ride“. Parkieren ist aber auch ohne Weiterfahrt mit öffentlichem Verkehrsmittel erlaubt.



Parkieren mit Parkscheibe

„Blaue Zone“. Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.



Ende des Parkierens mit Parkscheibe

Die Parkscheibe muss zum Parkieren nicht mehr hinterlegt werden.



Parkieren gegen Gebühr

Das Parkieren ist kostenpflichtig. Die Bestimmungen auf den Parkuhren sind zu beachten.



Parkhaus

Die Parkflächen sind gedeckt.



Ortsbeginn auf Hauptstrassen

Diese Schilder stehen in der Regel auf der rechten Strassenseite vor dem Ortseingang.



Ortsende auf Hauptstrassen

Diese Schilder stehen in der Regel auf der linken Strassenseite des Ortsausganges. In kleiner Schrift ist die nächste Ortschaft, in grosser Schrift die nächst grössere Ortschaft mit Distanzangabe vermerkt.



Ortsbeginn auf Nebenstrassen

Diese Schilder stehen in der Regel auf der rechten Strassenseite vor dem Ortseingang. Achtung: Auf Nebenstrassen gilt der Rechtsvortritt!



Ortsende auf Nebenstrassen

Diese Schilder stehen in der Regel auf der linken Strassenseite des Ortsausganges. In kleiner Schrift ist die nächste Ortschaft, in grosser Schrift die nächst grössere Ortschaft mit Distanzangabe vermerkt.

	Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen	Solche Schilder weisen den Weg zu Autobahnen und Autostrassen. Oft steht auch nur ein Schild mit einem grünen Pfeil mit Weissm Autobahnsignet.
	Wegweiser für Hauptstrassen	Die angegebene Ortschaft wird vorwiegend auf Hauptstrassen erreicht.
	Wegweiser für Nebenstrassen	Die angegebene Ortschaft wird vorwiegend auf Nebenstrassen erreicht.
	Wegweiser in Tabellenform	Solche Tafeln werden oft auch über der Fahrbahn angebracht, z.T. in Verbindung mit einem Lichtsignal.
	Vorwegweiser auf Hauptstrassen	Vorwegweiser stehen 150 - 200 m, innerorts 20 - 100 m vor der Verzweigung, spätestens aber beim Beginn der Einspurstrecke.
	Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen	Solche Vorwegweiser können auf Hauptstrassen beim Beginn von Einspurstrecken stehen. Jeder Pfeil entspricht einem Fahrstreifen.
	Vorwegweiser auf Nebenstrassen	Auf wichtigen Nebenstrassen können solche Vorwegweiser stehen.
	Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung auf Nebenstrassen	Solche Vorwegweiser können auf Nebenstrassen beim Beginn von Einspurstrecken stehen. Jeder Pfeil entspricht einem Fahrstreifen
	Vorwegweiser mit Anzeige von Beschränkungen	Auf Vorwegweisern können mit den entsprechenden Signalen Beschränkungen angekündigt werden.
	Einspurtafeln über Fahrstreifen	Auf der Fahrspur unterhalb dieses Schildes gelangt man zu den angegebenen Ortschaften. Die Farben weisen auf die Art der

Strassen hin.



Wegweiser für Radfahrer

Wegweiser für Radfahrer



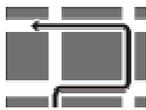
Wegweiser für Mountainbike-Fahrer

Mit solchen Wegweisern markierte Wege sind für Mountainbike-Fahrer besonders geeignet.



Wegweiser für Mountainbike-Fahrer

Wegweiser für Mountainbike-Fahrer



Verkehrsführung

An der nächsten Kreuzung ist Linksabbiegen verboten. Wer nach links gelangen will, muss den vorgegebenen Weg wählen.



Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz

Um an die angegebenen Orte zu gelangen, muss im Kreis die entsprechende Ausfahrt gewählt werden.



Abzweigende Strasse mit Gefahrenstelle oder Verkehrsbeschränkung

Auf Wegweisern können mit den entsprechenden Signalen Beschränkungen angekündigt werden.



Vorwegweiser für Umleitung

Die geradeaus führende Strasse ist gesperrt. Die vorgeschlagene Umleitung führt über die angegebenen Ortschaften.



Wegweiser bei Umleitungen

Solche Wegweiser markieren Umleitungsstrecken. Sie führen auf die ursprüngliche Strasse zurück.



Wegweiser bei Umleitungen

Solche Wegweiser markieren Umleitungsstrecken. Sie führen auf die ursprüngliche Strasse zurück.



Nummerntafel für Europastrassen

Europäische Durchgangsstrassen sind mit solchen Schildern beschriftet.



Nummerntafel für Autobahnen und Autostrassen

Solche Schilder kennzeichnen Autobahnen und Autostrassen.



Nummerntafeln für Hauptstrassen

Die wichtigsten Hauptstrassen sind mit solchen Schildern beschriftet.



Nummerntafeln für Anschlüsse

Kennzeichnung für Anschlüsse auf Autostrassen und Autobahnen



Nummerntafeln für Verzweigungen

Kennzeichnung für Verzweigungen auf Autostrassen und Autobahnen



Strassenzustand

Dieses Schild informiert über den Zustand der Strasse.



Vororientierung über den Strassenzustand

Dieses Schild informiert über den Zustand mehrerer Strassen.





Telefon

Telefon



Erste Hilfe

Erste Hilfe



Pannenhilfe

Pannenhilfe



Tankstelle

Tankstelle



Hotel / Motel

Hotel oder Motel



Restaurant

Restaurant



Erfrischungen

Erfrischungen



Jugendherberge

Jugendherbe



Informationsstelle

Informationsstelle



Gottesdienst

Gottesdienste



Radio-Verkehrsinformation

Mit der angegebenen Frequenz können Verkehrsinformationen empfangen werden.



Ankündigung des nächsten Anschlusses

Diese Ankündigung steht 1000 m vor Beginn des Verzögerungstreifens.



Vorwegweiser bei Anschlüssen

Dieser Wegweiser steht 500 m vor dem Verzögerungstreifen. Im grünen Feld steht der Name der nächsten Ausfahrt.



Wegweiser bei Anschlüssen

Dieser Wegweiser steht beim Beginn des Verzögerungstreifens.



Ausfahrtstafel

Diese Tafel steht im Scheitel der Ausfahrt.





Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen

Diese Tafel steht 500 m bevor sich die Fahrstreifen vermehren.



Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen

Diese Spur führt zu den angegebenen Orten.



Trennungstafel

An dieser Stelle trennen sich die Fahrspuren.



Entfernungstafel

Diese Tafel steht 500 m nach dem Ende des Beschleunigungsstreifens.



Hinweis auf Polizeistützpunkt

In ca. 800 m folgt ein Polizeistützpunkt.



Hinweis auf Notrufsäulen

Diese Wegweiser sind im Abstand von 50 m angebracht. Sie zeigen in die Richtung der nächsten Notrufsäule.

Zusatztafeln



Entfernung und Richtung des Parkplatzes

Dieses Schild informiert über die Lage des nächsten Parkplatzes.



Distanztafel

Stehen die Signale „Stop“ und „Kein Vortritt“ auf Hauptstrassen, so müssen sie durch Vorseignale angekündigt werden. Diesen ist eine Distanztafel beigegefügt. Verwendung auch zusätzlich zu anderen Signalen.



Anzeige von Entfernung und Richtung

Diese Zusatztafel informiert über Entfernung und Richtung.



Streckenlänge

Auf der angegebenen folgenden Streckenlänge ist eine bestimmte Gefahr oder Vorschrift zu beachten.



Wiederholungstafel

Diese Zusatztafel zeigt an, dass ein Signal wiederholt wird.





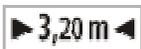
Vereiste Fahrbahn

Achtung, die Fahrbahn könnte vereist sein!



Gehbehinderte

Dieses Schild wird z.B. zur Markierung von für Gehbehinderte reservierte Parkplätze verwendet.



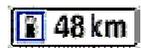
Fahrbahnbreite

Die Fahrbahn ist an der schmalsten Stelle so breit wie angegeben. Zusatztafel zum Schild Engpass (1.07).



Schiesslärm

Diese Tafel warnt vor überrschendem Geschützlärm.



Übernächste Tankstelle

Diese Zusatztafel informiert auf Autobahnen und Autostrassen.



Geltungsbereich

Das Signal gilt nur für die dargestellte Fahrzeugsart.

Pannensignal

Ein Pannensignal muss auf Motorwagen und auf über 1 m breiten Dreirädern leicht zugänglich mitgeführt werden.



Sicherheitslinien

Sicherheitslinien sind einfache oder doppelte weisse Linie in der Strassenmitte oder am Fahrbahnrand. Sie dürfen nicht überfahren werden, ausser wenn ein stehendes Hindernis nicht gleich entfernt werden kann.



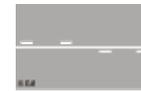
Leitlinien (gestrichelt)

Leitlinien sind weisse unterbrochene Linien in der Strassenmitte oder am



Vorwarnlinien

Fahrbahnrand. Sie dürfen mit Vorsicht überfahren werden.



Doppellinie

Die kurzen Striche kündigen eine Sicherheitslinie an. Es soll nicht mehr überholt werden.



Einspurpfeile

Doppellinien dürfen von der gestrichelten Seite her überfahren werden.



Abweispfeile

Der Führer darf die folgende Verzweigung nur in der auf seiner Spur angegebenen Richtung befahren.



Radstreifen

Der Fahrstreifen ist in der angegebenen Richtung zu verlassen.



Längsstreifen für Fussgänger

Radstreifen werden durch durchgezogene oder unterbrochene Linien abgetrennt. Durchgezogene Linien dürfen von Fahrzeugen nicht überfahren werden.



Fussgängerstreifen

Solche Flächen ersetzen das Trottoir. Fussgänger dürfen nicht behindert werden und das Parkieren ist verboten.



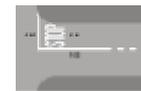
Halteverbotslinie

Fussgängern, auch denjenigen die den Fussgängerstreifen erst betreten möchten, ist der Vortritt zu lassen.



Randlinien, Führungslinien

Das freiwillige Halten ist auf der Höhe dieser Linien verboten.



Haltelinie

Ausgezogene Linie am Rand der Fahrbahn oder zur Abgrenzung mehrspuriger Fahrbahnen

Die Linie quer zur Fahrbahn zeigt, wo angehalten werden muss.



Wartelinie

„Haifisch-Zähne“ beim Signal „Kein Vortritt“; bei vortrittsberechtigtem Verkehr muss dort angehalten werden.



Sperrflächen

Sperrflächen dürfen nicht befahren werden.



Rückstrahler am Fahrbahnrand

Markierung der Pfosten am rechten Fahrbahnrand.



Rückstrahler am Fahrbahnrand

Markierung der Pfosten am linken Fahrbahnrand.